GEMEINDE
NORDHARZ
Ratsbüro

Beschlussvorlage Vorlage Nr.: 047/2026

Federführung:	Amt für Ordnung und Soziales	Datum:	31.08.2026
Bearbeiter:	Birgit Bormann	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Gemeinderat	30.09.2026	

Gegenstand der Vorlage
Befristete Übertragung der Funktion des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Heudeber

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt die befristete Übertragung der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Heudeber auf Herrn Sascha Hinze mit Wirkung vom 30. September 2026 gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF. Die Übertragung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Berufung nach Vorliegen der erforderlichen Qualifikation, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren.

_____
Fröhlich
Bürgermeister

Sachverhalt:

Für die Ortsfeuerwehr Heudeber ist die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters zu besetzen. Die Kameraden der Ortsfeuerwehr Heudeber schlugen während ihrer Beratung am **28.08.2026** vor, Herrn **Sascha Hinze** als **stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Heudeber** einzusetzen.

Herr Sascha Hinze ist für die Wahrnehmung dieser Funktion vorgesehen. Da die für eine endgültige Funktionsübertragung und anschließende Berufung in das Ehrenbeamten-verhältnis erforderlichen Voraussetzungen derzeit noch nicht vollständig vorliegen, soll ihm die Funktion zunächst befristet übertragen werden.

Nach § 3 Abs. 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) kann eine Funktion befristet übertragen werden, wenn die für die endgültige Wahrnehmung erforderliche Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die erforderliche Qualifikation ist innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraums nachzuholen.
Die befristete Funktionsübertragung soll mit Wirkung vom **30. September 2026** erfolgen. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Berufung in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters nach Vorliegen der erforderlichen Qualifikation, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist mit der befristeten Funktionsübertragung noch nicht verbunden. Diese erfolgt erst nach vollständigem Vorliegen der gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen in einem gesonderten Verfahren.